



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau  
Zur Großen Halle 15  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0  
Fax: 0340 – 230 490-29  
info@lpr-landschaftsplanung.com  
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg  
Am Vogelgesang 2a  
39124 Magdeburg  
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Denkmalfachliche Untersuchung einschließlich einer Sichtfeldanalyse  
(Einzelfallprüfung)  
zur Bewertung der Wirkung von Windkraftanlagen nördlich von Protzen  
auf die geschützte Umgebung des unter Denkmalschutz stehenden  
Gutsparks und des Gutshauses in Protzen**

16. Februar 2021

**Auftraggeber**

unlimited energy GmbH  
Mittelstraße 5/5a  
12529 Schönefeld, Germany

---



---

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Veranlassung</b> .....	1
2.	<b>Der Gutspark Protzen</b> .....	2
3.	<b>Rechtliche Würdigung der versagten denkmalrechtlichen Erlaubnis</b> .....	2
4.	<b>Einzelfallprüfung</b> .....	7
5.	<b>Sichtfeldanalyse</b> .....	10
6.	<b>Literatur</b> .....	13
7.	<b>Anlagen – Historische Karten</b> .....	14

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Blick auf das Gutshaus (linke Seite hinter den Tannen) und die WEA 8, die WEA beeinträchtigt das Bild der Siedlung nicht .....	10
Abbildung 2:	Blick aus der Luchlandschaft über die Gartenanlage und das Gutshaus auf die WEA 1 bis 6, das Gutshaus und die Gartenanlage heben sich nicht aus der Kulisse der Siedlung hervor, die WEA treten weit in den Hintergrund.....	10
Abbildung 3:	Blick aus dem Park auf die WEA 8 bis 14, die WEA werden durch die Gehölzbestände verblendet.....	11
Abbildung 4:	Blick aus dem Park auf die WEA 8 bis 14, die WEA werden durch die Gehölzbestände verblendet oder erscheinen sehr untergeordnet im Blickfeld ...	11
Abbildung 5:	Blick aus dem Park auf das Gutshaus und die WEA, diese beeinträchtigen die Sicht nicht.....	12





## 1. Veranlassung

Die Firmen unlimited energy GmbH (Haupt-Az.: 02130-2020) und InVentus Energie GmbH (Haupt-Az.: 02246-2020) reichten je einen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von 11 bzw. 3 WEA nach BImSchG beim Landesamt für Umweltschutz ein.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis im Verfahren mit Konzentrationswirkung anderer Behörden wurde mit jeweils gleich lautenden Schreiben vom 06.01.2021 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz mit Bezug auf den unter Denkmalschutz stehenden Gutspark in Protzen und dessen Umgebungsschutz versagt.

In der Begründung dazu heißt es:

„Es ist sicher zu stellen, dass die Denkmäler und deren Umgebung durch bauliche Maßnahmen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Die hochaufragende WEA 8 (bzw. WEA 12, 13 und 14 Anmerk.d. Verf.) erzeugt durch ihr Erscheinungsbild in Nah- und Fernwirkung eine erhebliche Beeinträchtigung durch visuelle Dominanz. Die WEA 8 liegt zudem nicht innerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebietes.

[...] Bemerkenswert sind die weiten Sichten aus dem Park in die anschließende Luchlandschaft.

Nach Fontane einer der schönsten Gutsparks der Region. Die Gestaltungselemente des 18. und des 19. Jahrhunderts sind von besonderem gartenhistorischen Interesse. Ebenso ist der Gutspark in Protzen ein wichtiger Bestandteil der kulturhistorisch geprägten Landschaft mit zahlreichen Flurgehölzen.

Die WEA 8 (bzw. die WEA 12, 13 und 14 werden – Anmerk. d. Verf.) wird von einem gestalterisch sensiblen Bereich des Gutsparks als deutlich störendes Element wahrgenommen. Es handelt sich hierbei um den Bereich des Gutsparks, der den Übergang zwischen dem landschaftlichen Bereich im Süden und den ältesten, regelmäßig gestalteten Abschnitt des Gartendenkmals südlich des ehemaligen Gutshauses (jetzt Schulgelände) definiert. [...]

Die o.g. Übergangszone innerhalb des Gartendenkmals ist durch eine Orientierung der Bildwirkung innerhalb der gartenkünstlerischen Komposition hin zum Dorf charakterisiert. Die Silhouette des Dorfrandes mit den vorgelagerten Bauerngärten bildet hier die seitliche rahmende Fassung und den Hintergrund der Komposition. In diesem definierten Parkbild würde die o.g. Windenergieanlage neue, stark störende Akzente setzen, die die Wahrnehmung der Besucher, die hier auf einen restaurierten Parkweg geführt werden, deutlich negativ verändern. Die Höhe der WEA lässt auch keine Kaschierung der Störwirkung durch ergänzende Pflanzungen zu, zumal diese auf Privateigentum realisiert werden müssten.“

## **2. Der Gutspark Protzen**

Der Gutspark in Protzen entstand im Zusammenhang mit dem um 1755 erbauten Gutshaus. Es handelt sich dabei um ein traufständiges, zweigeschossiges Haus mit Krüppelwalmdach. In dem Gutshaus wurde jetztzeitlich ein Dorf-, Torf- und Schulmuseum eingerichtet.

Es wird davon ausgegangen, dass der landschaftlich angelegte Gutspark einen barocken Vorgänger hatte. Der auf heute überkommene Park, der erhebliche Veränderungen durch die Vegetationsentwicklung, Sukzession und Verlandung sowie Vernachlässigung aufweist, wurde ab 1823 landschaftlich (um)gestaltet.

F. UND F. WENDLAND (2015) beschreiben die Anlage wie folgt:

„Das gegenüber dem Straßenniveau tiefergelegene und zurückgesetzte Gutshaus des ehemaligen Freigutes steht schräg gegenüber der Kirche südlich der Dorfstraße. Zwischen der Straße und dem Gebäude befindet sich ein kleiner verwahrloster Garten mit wenig altem Baumbestand. Das dem Verfall anheimgegebene Gutshaus vom Ende des 18. Jahrhunderts ist ein zweigeschossiger Putzbau von sieben Achsen unter einem Krüppelwalmdach. Von der klassizistischen Überformung des Hauses zeugen ein schwach vorgezogener Mittelrisalit sowie die Fensterfassungen. Den Eingang bildet ein pilastergerahmtes Rundbogenportal, darüber ist ein stehendes ovales Fenster angeordnet. Hinter dem Gebäude erstreckt sich eine verwahrloste Rasenfläche, an deren Ende sich ein kleiner runder Teich befindet. Anschließend folgt relativ junger Gehölzbestand. In Manker könnte ein kleiner regelmäßiger Garten bestanden haben, der später landschaftlich gestaltet wurde. Die wenigen Archivalien geben darüber keine Auskunft, sie enthalten nur einen Bauantrag mit Skizze vom Februar 1861 für die Errichtung eines ›Bienen-schuppens‹ im Garten durch den damaligen Besitzer Schnitzer.“

## **3. Rechtliche Würdigung der versagten denkmalrechtlichen Erlaubnis**

Durch die Rechtsanwaltskanzlei Lenga, Wähling und Partner Rechtsanwälte PartG mbB wurde eine Stellungnahme der rechtlichen Würdigung formuliert, die nachfolgend inhaltlich wiedergegeben wird.

Zur rechtlichen Vertretbarkeit des Versagens der denkmalrechtlichen Erlaubnis:

Die Sicherung historischer Anlagen als Zeugnisse des kulturellen Erbes unterliegt in Deutschland bekanntlich dem Denkmalrecht der Bundesländer.

Maßgeblich für die rechtliche Bewertung sind für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB und den entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Vorgaben, vorliegend insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches

Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Das BbgDSchG unterscheidet nach seinen Begriffsbestimmungen in § 2 des BbgDSchG zunächst zwischen (hier relevant) u.a. Denkmälern zu denen auch „gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (Gartendenkmale)“ gehören, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG, Denkmalbereichen, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG, also Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (Denkmalbereiche - dies sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung), sowie auch die nähere "Denkmalumgebung", soweit sie "für dessen (des Denkmals, d. Verf.) Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist" (Umgebungsschutz), vgl. § 2 Abs. 3 BbgDSchG.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des BbgDSchG bedarf einer „Erlaubnis, wer (...) "4. durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern (...) will“.

Der Gutspark ist in der Denkmalliste nicht aufgeführt. Aufgeführt ist lediglich das Gutshaus (Obj.-Nr. 09170400).

Es ist jedoch nach dem oben genannten Gesetzeswortlaut für die fachliche Bewertung davon auszugehen, dass auch Einzeldenkmälern ein Schutz ihrer erheblich bedeutenden, näheren Umgebung zukommt.

**Mit der Einschränkung auf die Erscheinung und städtebauliche Bedeutung des Denkmals wird in der einschlägigen Rechtsprechung der allgemeine Grundsatz vertreten, dass der Umgebungsschutz sich in der Regel nicht auf eine Sichtbarkeit geplanter Bauten vom Denkmal aus, sondern um die gemeinsame Erscheinung von Denkmal und dem Planobjekt von Außen, also von dritten Orten, ergibt, die als "Sichtstandorte" bezeichnet werden (vgl. OVG NRW vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12; OVG Rheinland-Pfalz vom 7.4.2017 (Az. 1 A 10683/16.OVG).**

**Im Falle von (gleichsam geschützten) Gartendenkmälern, die zugleich ‚außen‘ wie ‚innen‘ sind, lässt sich diese Unterscheidung jedoch denklogisch nur bedingt anwenden.**

In der städtebaulichen Bedeutung wie dem Begriff des ‚Maßstabs‘ fallen materielle (Bauten), visuelle (Sichten, Bilder) und ideelle Werte (Geschichte, Kunst, Wissen etc.) zusammen, die das Denkmal verkörpert. Kriterien sind etwa die historische Bedeutung des Denkmals, (bezogen auf ein besonderes historisches Ereignis, Persönlichkeit, die künstlerische Bedeutung des Denkmals, (gemessen an seiner besonderen künstlerischen Form, dem Architekten, Künstler, Auftraggeber), die wissenschaftliche Bedeutung des Denkmals anhand dazu vorliegender For-

schungen, Publikationen, aber, wie gesagt auch, die städtebauliche oder landschaftsgestalterische Bedeutung aufgrund des besonderen räumlichen Zusammenhangs zwischen Denkmal und seiner Umgebung und die heimatgeschichtliche Bedeutung des Denkmals.

Der Umgebungsschutz reicht jedoch nicht "uferlos weit". Zur Veranschaulichung wird nachfolgend aus einer diesbezüglich relevanten Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zitiert (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07. April 2017 – 1 A 10683/16 –, Rn. 77 - 78, juris).

**Danach kann zum einen die nach § 4 Satz 4 DSchG für sein Erscheinungsbild maßgebliche Umgebung des Kulturdenkmals, soweit es um die Berücksichtigung des landschaftsprägenden Charakters der Anlage geht, räumlich und sachlich nicht weiterreichen, als der Bereich der Landschaft, der durch die Anlage im Sinne der Zielfestsetzung Z1 des Kapitels 2.3.3 „Denkmalpflege“ des RROP MW 2006 geprägt wird.**

Überdies reicht sie, soweit es um den Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals selbst geht, nur so weit, als eine andere bauliche Anlage von ihrer äußeren Gestaltung, der Sichtachse und ihrer scheinbaren Größe her mehr als unwesentliche negative Auswirkungen auf dieses Erscheinungsbild haben kann.

Das VG Cottbus hat in seinem Urteil vom 13.12.2007, AZ: 3 K 1923/03 in einem dem vorliegenden Fall durchaus vergleichbaren Sachverhalt entschieden. Der der Entscheidung zugrunde liegende Fall des VG Cottbus "spielt" in Auras (Ortsteil Schorbus - LK Spree-Neiße). Es handelt sich auch dort um ein Gutshaus mit angeschlossener Parkanlage, also durchaus dem vorliegenden Fall in Protzen vergleichbar. Insbesondere eine Beeinträchtigung der weitläufigen Parkanlagen wurde von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde vorgeworfen. Das VG betrachtet deshalb vor allem den Umgebungsschutz (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). VG Cottbus, a.a.O. Rn. 40 (Hervorhebung durch Schreiben der Lenga, Wähling und Partner Rechtsanwälte PartG mbB):

"Als Umgebung eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Nach dem hier maßgeblichen Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters liegen die Windenergieanlagen so weit von dem Denkmal "Gutsanlage mit Gutshaus, Nebengebäude und Park" entfernt, dass sie jedenfalls keine Abwägung zu Lasten des Vorhabens zu begründen vermögen. Insoweit ist beachtlich, dass das Denkmal vom Standort der Anlagen aus nicht zu erkennen ist und insoweit dessen Wahrnehmung von Auras her nicht berührt. Auch sonst liegt das Gutshaus nicht etwa an einer derart exponierten Stelle, dass es von weit her gesehen werden könnte und die Errichtung der Windenergieanlage den ortsübergreifenden Bezug auflösen würde. Soweit auf die Parkanlage selbst und deren Übergang in die weite Wiesenlandschaft verwiesen wurde, ist in die Betrachtung einzustellen, dass diese Parkanlage selbst weiträumig denkmalrechtlich geschützt ist. Nach dem vorgelegten Kartenmaterial umfasst dieser Bereich mehrere Kilometer, so dass das Denkmal bereits selbst den flächenhaften Bezug aufnimmt.

Auch bleibt dessen Übergang in die Landschaft erlebbar angesichts dessen, dass die Standorte der Windenergieanlagen ca. einen Kilometer von dem Park entfernt sind. Dass Blickbeziehungen in die freie Landschaft gestört werden, ist freilich nicht von der Hand zu weisen, jedoch ist dieser Aspekt in Bezug auf den Schutz des Denkmals, das in seiner Substanz unberührt bleibt, von geringem Gewicht und vermag sich gegenüber einem privilegierten Vorhaben nicht durchzusetzen. Insoweit ist auch von Bedeutung, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen. Zudem verweist die Regelung in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB nicht auf das Denkmalschutzrecht des Landes, sondern enthält eine bundesrechtlich eigenständige Regelung, die (nur) ein Mindestmaß an Denkmalschutz gewährleisten soll (vgl. Rieger in Schrödter, Baugesetzbuch, Kommentar, 7. Auflage, Rdnr. 95 zu § 35, m.w.N.)."

Interessant ist dabei die Bewertung des VG Cottbus, wonach es ein aus dem Denkmalschutz herrührendes Recht gegen die Aufnahme von Anlagen, die im Kontrast zur bisherigen Denkmallandschaft stehen, nicht gibt.

Zudem reicht laut VG Cottbus aus, dass das Gutshaus im entschiedenen Fall nicht vom Standort der Anlagen gesehen werden kann und das Vorhaben nicht die Wahrnehmung des Gutshauses von (dort) Auras aus berührt, da es vor allem nicht an einer sonderlich exponierten Stelle liegt.

**Laut Aussage der Behörde dürfte das geschützte Gutshaus in Protzen (ebenso wie die WEA 1-7 und 9-11, also der überwiegende Anteil der beantragten Anlagen) keine exponierte Stellung einnehmen. Besonders WEA 8 soll eine Störung des Gutshauses in einem sensiblen Teil der Parkanlage hervorrufen.**

Die Behörde führt eben jene vorgenannten den "Denkmalwert verkörpernden Werte" an, wenn sie insbesondere schreibt (exemplarisch für den zweiten Antrag - 040/20 - Hervorhebungen durch uns):

Der baugeschichtlich, städtebaulich und geschichtlich bedeutsame Gutspark wurde ab 1823 in eine bedeutende landschaftliche Anlage umgewandelt und auf 8 ha erweitert. Auffallend innerhalb des Bestands ist die fein ausgebildete Geländemodellierung. Bemerkenswert sind die weiten Sichten aus dem Park in die anschließende Luchlandschaft.

Nach Fontane einer der schönsten Gutsparks der Region. Die Gestaltungselemente des 18. und des frühen 19. Jahrhunderts sind von besonderem gartenhistorischen Interesse. Ebenso ist der Gutspark in Protzen **ein wichtiger Bestandteil der kulturhistorisch geprägten Landschaft** mit zahlreichen Flurgehölzen.

**Die WEA 12, 13 und 14 sollen von einem gestalterisch sensiblen Bereich des Gutsparks als deutlich störendes Element wahrgenommen werden. Es handelt sich hierbei um den Bereich des Gutsparks, der den Übergang zwischen dem landschaftlichen Bereich im Süden und den ältesten, regelmäßig gestalteten Abschnitt des Gartendenkmals südlich**

**des ehemaligen Gutshauses (jetzt Schulgelände) definiert.** Dank der Bemühungen der Gemeinde um die Restaurierung dieses Gartenkunstwerks mit Mitteln der Europäischen Union der letzten Jahre ist auch diesen Park zu einem weiteren touristischen Höhepunkt unter den Gartendenkmalen des Landkreises aufgestiegen.

Nach Auffassung der Behörde sei bei der Erarbeitung des regionalplanerischen WEG von einer deutlich geringeren Maximalhöhe ausgegangen worden (StN zu 040/20, WEA 12, 13 und 14) bzw. soll die WEA 8 nicht innerhalb des WEGs liegen (StN zu 033/40, WEA 8). Die Behörde unternimmt hier offenbar den Versuch, über eine "unterstützende" Heranziehung des Bauplanungs- bzw. Raumordnungsrechts (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) in die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG denkmalschutzrechtliche Interessenabwägung mit einzubeziehen.

Widersprüchlich ist, dass die Behörde, obwohl sie eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis in der genannten StN zu Antrag 2 versagt, unter dem "Wichtigen Hinweis" auf S. 3 schreibt, dass "Die WEA (...) in ihrer Wahrnehmung innerhalb von gartenkünstlerischen Kompositionen aus dem Gartendenkmal heraus, wenn überhaupt, nur unterschwellig wahrnehmbar sein" dürften.

## 2. Die behördliche Forderungen nach den denkmalfachlichen Untersuchungen einschließlich Sichtfeldanalysen

Es bedarf also einer denkmalschutzrechtlichen - und fachlichen Einzelfallprüfung.

Die denkmalrechtliche Letztentscheidungsbefugnis trifft nicht die Denkmalschutzbehörde, sondern das LfU, also die Genehmigungsverfahrensstelle. Grund ist die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG (VGH Kassel 1 L 2532/15.KS vom 04.04.2016). Die Entscheidung der Denkmalschutzbehörde ist gerichtlich voll überprüfbar (so BVerwG, Beschl. v. 03.11.2008 -7 B28/08).

Es ist tatsächlich in der Rechtsprechung umstritten, ob die Entscheidung über die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von einem sachverständigen Betrachter abhängt, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen, also der Landesdenkmalämter, deren Auffassung dann auch eine Bindungswirkung auf die Genehmigungsbehörde ausübt, getragen wird (so OVG Lüneburg, VGH München, OVG Münster - wohl auch VGH Kassel) oder ob es auf einen dynamischen Maßstab eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters ankommt, dessen Betrachtungsweise sich auch wandeln kann (Gewöhnungseffekt), so VGH Mannheim, OVG Koblenz, OVG Bautzen und VG Cottbus (!).

Auch das VG Cottbus hat in diese Richtung entschieden (s.o., a.a.O.). Zur Verdeutlichung wird auch nochmal OVG NRW, Beschluss vom 12. Februar 2013 – 8 A 96/12 –, juris Rn. 24.

Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form

benennen, **sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten.** Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. **Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.** Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20. September 2011 - 10 A 1995/09 -, BauR 2012, 1378 (juris Rn. 49).

#### 4. Einzelfallprüfung

Die Einzelfallprüfung geht von dem unter Denkmalschutz stehenden und 1755 errichteten Gutshaus aus. Von der klassizistischen Überformung des Hauses zeugen ein schwach vorgezogener Mittelrisalit sowie die Fensterfassungen. Dem Gutshaus wurde die Gartenanlage zugeordnet. Die landschaftlichen Beziehungen des Gutshauses und der Gartenanlage sind eindeutig auf die südlich angrenzende Luchlandschaft mit ihrer reichen Gliederung mit Gehölzen ausgerichtet. Sie kann damit als gewachsene Kulturlandschaft bewertet werden, die – im Gegensatz zu einer gestalteten historischen Kulturlandschaft – keiner bewussten Gestaltung unterlag (vgl. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, REICHHOFF 1996).

Diese Situation begründet, dass es vom Gutshaus und von der Gartenanlage aus keine auf Zielpunkte orientierten Sichtbeziehungen, etwa auf Kirchen, andere in die Landschaft gestellte und diese aufwertende Baulichkeiten, Skulpturen oder spezielle Gehölzpflanzungen gibt, wie das im klassischen Sinne als Teil der historischen Infrastruktur z. B. im Gartenreich Dessau-Wörlitz zu finden ist (STADT WÖRLITZ UND KULTURSTIFTUNG DESSAUWÖRLITZ 2000). Ebenso fehlen landschaftsräumlich geführte und inszenierte Sichten und Landschaftsbilder, wie sie in den Gartenanlagen des 19. Jahrhunderts von Pückler-Muskau bestimmend sind (PÜCKLER-MUSKAU 1988).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Sichtbarkeiten in die Landschaft, die eindeutig nach Süden gerichtet sind. Dies soll aber nicht verneinen, dass auch in der Gartenanlage räumlich-visuelle Beziehungen bestehen, die eben einen Park im Allgemeinen bestimmen.



Nachfolgend wir auf Rechtspositionen und Erläuterungen aus der in **Kap. 3 Rechtliche Würdigung der versagten denkmalrechtlichen Erlaubnis** als Grundlage der Einzelfallprüfung Bezug genommen:

*Mit der Einschränkung auf die Erscheinung und städtebauliche Bedeutung des Denkmals wird in der einschlägigen Rechtsprechung der allgemeine Grundsatz vertreten, dass der Umgebungsschutz sich in der Regel nicht auf eine Sichtbarkeit geplanter Bauten vom Denkmal aus, sondern um die gemeinsame Erscheinung von Denkmal und Planobjekt von Außen, also von dritten Orten ergibt, die als „Sichtstandorte“ bezeichnet werden. Im Falle von (gleichsam geschützten) Gartendenkmälern, die zugleich ‚außen‘ wie ‚innen‘ sind, lässt sich diese Unterscheidung jedoch denklogisch nur bedingt anwenden.*

Fest steht, dass die WEA von äußeren Sichtstandorten aus gesehen keinesfalls einen Einfluss auf das Gutshaus und die Gartenanlage haben (vgl. Sichtbarkeitsanalyse).

*Danach kann zum einen die nach § 4 Satz 4 DSchG für sein Erscheinungsbild maßgebliche Umgebung des Kulturdenkmals, soweit es um die Berücksichtigung des landschaftsprägenden Charakters der Anlage geht, räumlich und sachlich nicht weiter reichen, als der Bereich der Landschaft, der durch die Anlage im Sinne der Zielfestsetzung Z1 des Kapitels 2.3.3 „Denkmalpflege“ des RROP MW 2006 geprägt wird.*

*Überdies reicht sie, soweit es um den Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals selbst geht, nur so weit, als eine andere bauliche Anlage von ihrer äußeren Gestaltung, der Sichtachse und ihrer scheinbaren Größe her mehr als unwesentliche negative Auswirkungen auf dieses Erscheinungsbild haben kann.*

Die WEA befinden sich keinesfalls in einer „für das Erscheinungsbild maßgeblichen Umgebung des Kulturdenkmals“, da diese konstitutiv die nach Süden angrenzende Luchlandschaft ist. Für das Erscheinungsbild des Gutshauses und der Gartenanlage haben die WEA wegen ihrer Lage in der kaum gegliederten sich nördlich erstreckenden Ackerlandschaft schon wegen ihres Abstandes zum Denkmal keinesfalls von ihrer äußeren Gestaltung, der Sichtachse und ihrer scheinbaren Größe her keine mehr als unwesentliche negative Auswirkungen auf deren Erscheinungsbild.

*Das VG Cottbus betrachtet deshalb vor allem den Umgebungsschutz (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). VG Cottbus, a.a.O. Rn. 40:*

*"Als Umgebung eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Nach dem hier maßgeblichen Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters liegen die Windenergieanlagen so weit von dem Denkmal "Gutsanlage mit Gutshaus, Nebengebäude und Park" entfernt, dass sie jedenfalls keine Abwägung zu Lasten des Vorhabens zu begründen vermögen. Insoweit ist beachtlich, dass das Denkmal vom Standort der Anlagen aus nicht zu*

*erkennen ist und insoweit dessen Wahrnehmung von Auras her nicht berührt. Auch sonst liegt das Gutshaus nicht etwa an einer derart exponierten Stelle, dass es von weit her gesehen werden könnte und die Errichtung der Windenergieanlage den ortsübergreifenden Bezug auflösen würde. Soweit auf die Parkanlage selbst und deren Übergang in die weite Wiesenlandschaft verwiesen wurde, ist in die Betrachtung einzustellen, dass diese Parkanlage selbst weiträumig denkmalrechtlich geschützt ist. Nach dem vorgelegten Kartenmaterial umfasst dieser Bereich mehrere Kilometer, so dass das Denkmal bereits selbst den flächenhaften Bezug aufnimmt. Auch bleibt dessen Übergang in die Landschaft erlebbar angesichts dessen, dass die Standorte der Windenergieanlagen ca. einen Kilometer von dem Park entfernt sind.“*

Die Umgebung eines Denkmals, hier des Gutshauses und die Gartenanlage, als Bereich, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst, ist nicht auf die nördlich angrenzende offene Ackerlandschaft zu beziehen. Zwischen dieser und dem Gutshaus mit Park erstrecken sich zumindest die bebauten Flächen des Dorfes. Sichtbeziehungen vom Park in die freie und reich gegliederte Luchlandschaft sind hingegen nicht von den WEA betroffen.

*Laut Aussage der Behörde dürfte das geschützte Gutshaus in Protzen (ebenso wie die WEA 1-7 und 9-11, also der überwiegende Anteil der beantragten Anlagen) keine exponierte Stellung einnehmen. Allein WEA 8 soll eine Störung des Gutshauses in einem sensiblen Teil der Parkanlage hervorrufen.*

*Die WEA 12, 13 und 14 sollen von einem gestalterisch sensiblen Bereich des Gutsparks als deutlich störendes Element wahrgenommen werden. Es handelt sich hierbei um den Bereich des Gutsparks, der den Übergang zwischen dem landschaftlichen Bereich im Süden und den ältesten, regelmäßig gestalteten Abschnitt des Gartendenkmals südlich des ehemaligen Gutshauses (jetzt Schulgelände) definiert.*

Für die Überprüfung der in den Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörde genannten Störungen wurden Standorte im Gutspark ausgewählt, von denen aus besondere Sichtbeziehungen in der Parklandschaft möglich sind. An diesen Punkten werden mithilfe einer Foto-Visualisierung die maximalen Sichtbarkeiten der geplanten WEA dargestellt.

In den meisten Bereichen des Gutsparks sind die WEA durch den dichten Baumbestand nicht wahrnehmbar, so dass nur Visualisierungen vorgenommen wurden, wo wenigstens eine minimale Sicht möglich ist.

Aus den in Kapitel 5 dokumentierten Simulationsbildern geht eindeutig hervor, dass die WEA eine solche Wirkung auf die Gartenanlage nicht entfalten. Die Gehölzkulissen verstellen die Blickwinkel, so dass die WEA nicht wahrgenommen werden können.

Selbst der Blick über die Wiese vor dem Gutshaus, die in der behördlichen Stellungnahme als Rest der barocken Anlage interpretiert wird (sensibler Bereich der Gartenanlage), zeigt, dass das Gutshaus nicht etwa an einer derart exponierten Stelle steht und die zur Gartenanlage ausgerichtete Beziehung so gestört wird, dass die Errichtung der Windenergieanlagen den ortsübergreifenden Bezug auflösen würde. Die Sichtbarkeit dieser Anlagen ist durch die Entfernung und den Gehölzbestand im Umfeld des Gutshauses so eingeschränkt, dass keine erhebliche Auswirkung festgestellt werden kann.

## 5. Sichtfeldanalyse



**Abbildung 1: Blick auf das Gutshaus (linke Seite hinter den Tannen) und die WEA 8, die die WEA beeinträchtigt das Bild der Siedlung nicht**



**Abbildung 2: Blick aus der Luchlandschaft über die Gartenanlage und das Gutshaus auf die WEA 1 bis 6, das Gutshaus und die Gartenanlage heben sich nicht aus der Kulisse der Siedlung hervor, die WEA treten weit in den Hintergrund**



**Abbildung 3: Blick aus dem Park auf die WEA 8 bis 14, die WEA werden durch die Gehölzbestände verblendet**



**Abbildung 4: Blick aus dem Park auf die WEA 8 bis 14, die WEA werden durch die Gehölzbestände verblendet oder erscheinen sehr untergeordnet im Blickfeld**



**Abbildung 5: Blick aus dem Park auf das Gutshaus und die WEA, diese beeinträchtigen die Sicht nicht**

*Nach Auffassung der Behörde sei bei der Erarbeitung des regionalplanerischen WEG von einer deutlich geringeren Maximalhöhe ausgegangen worden (StN zu 040/20, WEA 12, 13 und 14) bzw. soll die WEA 8 nicht innerhalb des WEGs liegen (StN zu 033/40, WEA 8). Die Behörde unternimmt hier offenbar den Versuch, über eine "unterstützende" Heranziehung des Bauplanungs- bzw. Raumordnungsrechts (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) in die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG denkmalschutzrechtliche Interessenabwägung mit einzubeziehen.*

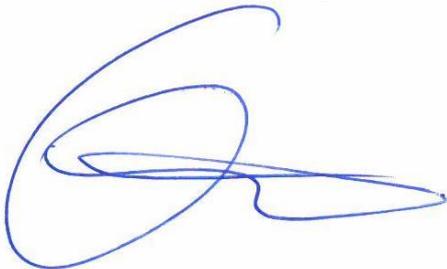
Diese Annahme der Behörde entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die WEA 8 liegt auf der Grenze des Windeignungsgebietes. Es liegt die Stellungnahme der Regionalplanung vor, die besagt, dass die beantragten WEA außerhalb der harten und weichen Tabuzonen liegen.

*Widersprüchlich ist, dass die Behörde, obwohl sie eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis in der genannten StN zu Antrag 2 versagt, unter dem "Wichtigen Hinweis" auf S. 3 schreibt, dass "Die WEA (...) in ihrer Wahrnehmung innerhalb von gartenkünstlerischen Kompositionen aus dem Gartendenkmal heraus, wenn überhaupt, nur unterschwellig wahrnehmbar sein" dürften.*

Diese Unterschwelligkeit der Wahrnehmung der geplanten WEA wurde mit der vorliegenden Einzelfallprüfung in gleicher Weise festgestellt und belegt. Es können damit keine denkmalfachlich und -rechtlich begründeten Tatbestände erkannt werden, die mit Bezug auf das unter Denkmalschutz stehende Gutshaus und den Gutspark in Protzen und dessen Umgebungsschutz rechtfertigen würden, das Vorhaben zur Errichtung von 11 WEA bzw. 3 WEA im Windeigungsgebiet zu versagen. In diesem Zusammenhang ist auch die Auffassung des VG Cottbus von Bedeutung, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen.

## 6. Literatur

- WENDLAND, F. U. F.(†) (2015): Gärten und Parke in Brandenburg. Die ländlichen Anlagen in der Mark Brandenburg und der Niederlausitz. Band I. Park Manker – Lukas Verlag. – Berlin. – S. 358
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE SACHSEN-ANHALT UND KULTURSTIFTUNG DESSAUWÖRLITZ (Hrsg.) (2009): Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz. – Halle (Saale) und Dessau. – 210 S., Anhang
- REICHHOFF, L. (1996): Kulturlandschaften des Landes Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 1996. - 33,2. – S. 3-14
- STADT WÖRLITZ UND KULTURSTIFTUNG DESSAUWÖRLITZ (Hrsg.) (2000): Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich. Inventarisierung und Entwicklungspotentiale der historischen Infrastruktur. – Dessau. – 54 S. (Kataloge und Schriften der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz; Bd. 7)
- VAUPEL, G. J. (Hrsg.) (1988): Hermann Fürst von Pückler-Muskau. Andeutungen über Landschaftsgärtnerei verbunden mit der Beschreibung ihrer praktischen Anwendung in Muskau. – Insel Verlag. – Frankfurt a. Main. – 377 S.



Dr. sc. Lutz Reichhoff (GF LPR GmbH)



## 7. Anlagen – Historische Karten



**BRANDENBURVIEWER**

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: WebAtlasDE BE/BB halbton, Schmettaukarten (1767-1787)



**LGB**

Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg

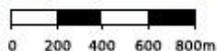
E:349007.00 N:5859650.00



**BRANDENBURVIEWER**

© Geobasis- und Vermessungsamt Brandenburg  
Kartenservice für den öffentlichen Raum

E:344507.00 N:5855000.00



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Dieser Ausdruck kann unter den Bedingungen der "Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0" ohne Einschränkung genutzt werden.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg  
[kundenservice@geobasis-bb.de](mailto:kundenservice@geobasis-bb.de), Tel: 0331/8844-123

Dieser Ausdruck wurde am 17. Januar 2021 aus dem BRANDENBURVIEWER erstellt.

Die Karte verdeutlicht den Kontrast zwischen der ackerbaulich genutzten Hochfläche und die damals noch von Grünland beherrschten Niederung, auf die das Gutshaus ausgerichtet war:





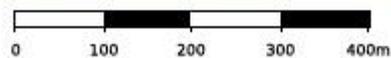
Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: WebAtlasDE BE/BB halbton, SchmettauKarten (1767-1787)



E:346934.00 N:5857625.00



E:345674.00 N:5856323.00



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Dieser Ausdruck kann unter den Bedingungen der "Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0" ohne Einschränkung genutzt werden.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg [kundenservice@geobasis-lb.de](mailto:kundenservice@geobasis-lb.de), Tel: 0331/6844-123

Dieser Ausdruck wurde am 17. Januar 2021 aus dem BRANDENBURGVIEWER erstellt.

Die Karte weist die Fläche der Gartenanlage ohne differenzierende Signatur entsprechend den Landzulagen der angrenzenden Grundstücke aus.

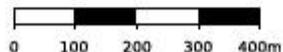


Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: WebAtlasDE BE/BB halbton, Deutsches Reich 1:25 000 (1902-1948)

E:347527.00 N:5857991.00



E:347527.00 N:5856131.00



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.  
Dieser Ausdruck kann unter den Bedingungen der "Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0" ohne Einschränkung genutzt werden.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg  
[kundenservice@geobasis-bb.de](mailto:kundenservice@geobasis-bb.de), Tel: 0331/6844-123

Dieser Ausdruck wurde am 17. Januar 2021 aus dem BRANDENBURGVIEWER erstellt.

Die Karte verdeutlicht die Lage des Gartenanlage und ihre Beziehung zur südlich angrenzenden Luchlandschaft.





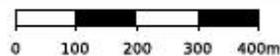
Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: WebAtlasDE BE/BB halbtou, Deutsches Reich 1:25 000 (1902-1948)



E:347527.00 N:5857991.00



E:345727.00 N:5856131.00



Geodtische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

Dieser Ausdruck kann unter den Bedingungen der "Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0" ohne Einschränkung genutzt werden.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg [kundenservice@geobasis-bb.de](mailto:kundenservice@geobasis-bb.de), Tel: 0331/8844-123

Dieser Ausdruck wurde am 17. Januar 2021 aus dem BRANDENBURGVIEWER erstellt.

Gutshaus und Gartenanlage sind auf die südlich angrenzende Luchlandschaft ausgerichtet, die nördlich angrenzende Bebauung und Flächennutzung grenzt gegenüber der sich nach Norden anschließenden Ackerlandschaft ab.

